Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Windenergie im Binnenland aus naturschutzrechtlicher Sicht

Was verträgt ein Naturpark?

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Windenergie im Binnenland aus naturschutzrechtlicher Sicht

Eingriffsregelung

Komplementäres Baurecht

Artenschutz

Was verträgt ein Naturpark?

Besondere Eigenschaften eines Naturparkes

Konsequenzen für die Windenergienutzung

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Baurecht

§35 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

(…..)

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, (….)

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.

Für Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen;

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Die Eingriffsregelung

§§12 ff. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG)

§18 BNatSchG

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(…..)

(5) Die Länder erlassen weitere Vorschriften nach Maßgabe der §§ 19 und 20 sowie zur Sicherung der Durchführung der im Rahmen des § 19 zu treffenden Maßnahmen. Schutzvorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 bleiben unberührt.

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

§12 HENatG

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Generalklausel

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 sind *insbesondere*

1. das Herstellen, Erweitern, Ändern oder Beseitigen von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung […… in der Fassung v.] 28. September 2005 (GVBl. I S. 662), im Außenbereich;

Legaldefinition

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

§14 HENatG

(1) Der Verursacher eines Eingriffs hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Eingriffs-vermeidungs-grundsatz

Eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist vermeidbar, wenn und soweit die jeweilige Maßnahme selbst, die Art oder Dauer ihrer Durchführung oder ihre Auswirkungen die Schutzgüter des § 12 Abs. 1 oder Landschaftselemente im Sinne des Art. 10 der Richtlinie 92/43/EWG mehr beeinträchtigt oder gefährdet als notwendig ist, um die mit dem Eingriff verfolgten Ziele zu erreichen.

Eingriffs-minimierungs-grundsatz

(2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Kompensations-grundsatz

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

die jeweilige Maßnahme selbst ……..

charakterisiert sich vor allem durch den Ort, an dem sie stattfindet und der technischen Konstruktion.

Der Verursacher hat also bereits bei der Ortswahl darauf zu achten, daß der von ihm verfolgte Zweck nicht an anderer Stelle mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzgütern und Arten erfüllt werden könnte.

Hierbei ist z.B. in Betracht zu ziehen, daß man eine Nennleistung von 2,5 MW an weniger windhöffigen Standorten mit 210m hohen Anlagen (z. B. FL 2500) oder an windhöffigeren Standorten mit 120m hohen Anlagen (z. B. N 80 am Schwarzwaldwesthang bei Lahr) verfolgen kann.

„Verfolgen“ heißt nicht unbedingt auch „erreichen“!

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

die Art oder Dauer ihrer Durchführung…….

Der Antragsteller hat bei Antragstellung dafür zu sorgen, daß er eine Lösung anbietet, die eine Eingriffsminimierung darstellt.

Es ist nicht Aufgabe der Fachbehörden, dahingehende Defizite durch Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) zu „reparieren“. Den dies würde den Antragsgegenstand ändern und damit würde unzulässigerweise etwas genehmigt, was gar nicht beantragt war.

Eine Behörde ist kein Antrags-Reparaturbetrieb

Die von manchen Antragstellern betriebene Taktik „Mal sehen, ob die Behörden die Fehler in unserem Antrag finden und wenn ja, ob die ‚fünfe gerade sein lassen‘“ kann also keinen Erfolg haben.

„Abwarten“ gilt nicht!

Behörden können aber eine Ablehnung ankündigen und gleichzeitig erläutern, unter welchen Umständen eine Genehmigung - wenn überhaupt (!) - möglich wäre.

§28 VwVfG

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

§ 27 BNatSchG (1)

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,

2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,

3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,

§ 25 HENatG
Naturparke

(1) Zu Naturparken können durch die für den Naturschutz zuständige Ministerin oder den zuständigen Minister einheitlich zu entwickelnde und pflegende Gebiete erklärt werden, die

(…..)

2. überwiegend Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete sind,

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Artenschutz

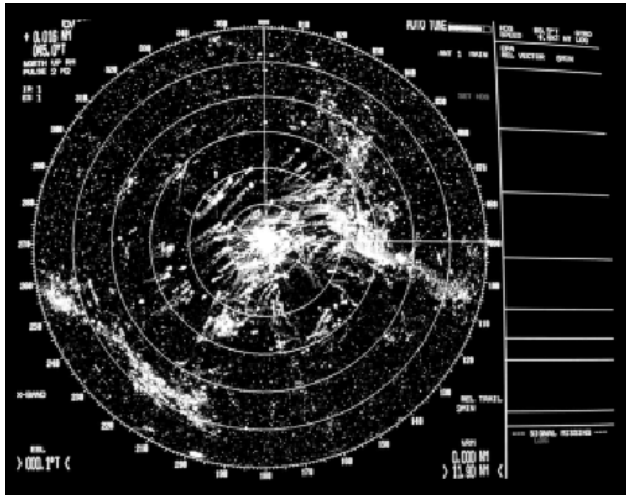

Nächtlicher
Vogelzug

Fledermäuse

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

§ 27 BNatSchG (2)

……..

4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen sind,

5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,

6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Rechtsprechung

Windkraftanlagen sind nur dann wegen Verunstaltung des Landschaftsbildes abzulehnen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit oder ihrer Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Eine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes alleine begründen keine Ablehnung.

vgl. OVG Lüneburg, v. 30.10.1997 – 6 L 6400/95

Aber im Landschaftsschutzgebiet sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen,

vgl. OVG Magdeburg Anhalt v.16.09.1999 2S 88/98

In Naturparken sind vor allem die Kernzonen ungeeignet, als Standorte für Windkraftanlagen zu dienen.

vgl. OVG Koblenz v. 14.5.2003 8 A 10569/02.OVG 2. Leitsatz

Eine Planung, die nur eine einzige Fläche für die Windenergienutzung ausweist, auf der z.B. zudem lediglich 2 - 3 Windenergieanlagen untergebracht werden können, rechtfertigt nicht den Vorwurf einer unzulässigen Verhinderungsplanung. Ein solcher Plan kann das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Abwägung sein und zur Unzulässigkeit von Windenergieanlagen in anderen Gebietsteilen führen.

vgl. OVG Koblenz v. 14.5.2003 8 A 10569/02.OVG 2. Leitsatz (zu F-Plan)

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Zusammenfassung

Auch wenn oder soweit Windkraftanlagen umweltpolitisch positive Wirkungen zeitigen, ändert das nichts an folgendem:

Windkraftanlagen sind zwar nach §35 BauGB privilegiert, aber unterliegen dennoch den Voraussetzungen, daß andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen und daß außenbereichsschonend gebaut werden muß.

Der Bau von Windkraftanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der in Ausführung und Standortwahl hinsichtlich der mit dem verfolgen Zweck verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft minimiert werden muß.

Wenn in einer Planung nach gerechter Abwägung aller Belange gegeneinander kein Platz für Windkraftanlagen ist, muß dies nicht rechtswidrig sein.

In Naturparken und Landschaftsschutzgebieten ist das Schutzgut „Erholung“ in einer durch vielfältigen Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt mit einem besonderen Gewicht zu versehen.

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Wirtschaftlich nicht darstellbare windertragsarme Standorte „sollen nicht durch immer größere Anlagen überwunden werden können.

Denn dies würde die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung weiter beeinträchtigen und der Branche insgesamt am Ende einen Bärendienst leisten.“

Jürgen Trittin zu Binnenlandstandorten
mit einem für die Windenergienutzung
niedrigen Energieertrag (23.9.2003)
Eröffnungsrede Messe HUSUM WIND

Hochtaunuskreis,
FB Umwelt,
61352
Bad Homburg

Danke für

Ihre

Aufmerksamkeit !